

# Änderungsregister

Satzungsname:

**Nutzungs- und Gebührensatzung**  
für den Saal in der Turnhalle Neueibau

Änderungen: §§	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Eibau	
			Jahrgang	Nr.
	Neufassung	14.12.2004	2005	01

## **Nutzungs- und Gebührensatzung** **für den Saal in der Turnhalle Neueibau**

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 18.03.2003 und der §§1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 in der Fassung der letzten Änderung vom 16.01.2003 beschließt der Gemeinderat Eibau die folgende Satzung.

### **1. Nutzungsgegenstand**

Diese Satzung regelt die Nutzung des Saales im Gebäude Eibau-Neueibau, Turnhallenweg 3.

### **2. Nutzungsberechtigte**

Der Saal in der Turnhalle steht Interessengruppen nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Eibau für die nachfolgenden Nutzungsarten zur Verfügung. Die Nutzung ist kostenpflichtig.

### **3. Nutzungsarten, Nutzungsbedingungen**

3.1 Der Saal ist ein Veranstaltungsraum. Er entspricht der Ausstattung nach nicht den Anforderungen einer Sporthalle. Veranstaltungen, die wegen ihrer Eigenart eine Gefahr für das Gebäude oder das Inventar darstellen, sind grundsätzlich nicht zulässig.

Im Saal sind folgende Nutzungen zulässig:

- Versammlungen
- Geschlossene Veranstaltungen wie Familien- oder Vereinsfeiern
- öffentliche Kultur- und/oder Tanzveranstaltungen
- Ausstellungen
- Sportnutzung (eingeschränkt)

3.2 Die Übergabe des Saals und des Schlüssels erfolgt zum vereinbarten Termin zwischen einem Vertreter der Gemeindeverwaltung Eibau und dem Nutzer. Dabei erfolgt gleichzeitig die Kontrolle zu Ordnung und Sauberkeit der Räumlichkeiten.

3.3 Der Einbau von Dekorationen muss mit der Gemeindeverwaltung vor Beginn der Einbauarbeiten abgesprochen werden. Die Verantwortung für die Dekorationen oder Einbauten trägt der Veranstalter, der diese anbringt.

3.3 Der Nutzungsberechtigte spricht die Nutzung des Saals mit dem Pächter der Gaststätte Turnhalle ab und vereinbart selbständig die Bedingungen für die Nutzung der Toiletten.

#### **4. Ausschank, Musikdarbietungen**

4.1 Für den öffentlichen Ausschank und das Angebot von Speisen ist eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz erforderlich.

4.2 Der Veranstalter ist verpflichtet Musikdarbietungen anlässlich seiner Veranstaltung bei der GEMA ordnungsgemäß anzumelden.

#### **5. Nutzungsgebühren**

Es werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

5.1 Die Nutzungsstunde kostet **14,22 €**

5.2 Nicht in der Gebühr beinhaltet sind die Kosten für die Reinigung des genutzten Saales und der Nebenräume, sowie das Auf- und Abstuhlen des Saales. Diese Leistungen müssen vom Nutzer selbst erbracht werden oder werden nach einem vereinbarten Stundensatz zusätzlich berechnet.

5.3 Gebührenermäßigungen können schriftlich beantragt werden. Die Entscheidung über die Ermäßigung trifft der Bürgermeister.

#### **6. Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller für die jeweilige Nutzung.

#### **7. Zahlweise**

Die Gebühren sind 14 Tage nach Zahlungsaufforderung an die Gemeindeverwaltung Eibau, Hauptstraße 62, 02739 Eibau zu bezahlen.

#### **8. Haftung**

Der Nutzer der Räume trägt die uneingeschränkte Verantwortung für die Besucher seiner Veranstaltung. Er haftet für das Gebäude, das Inventar und für Personenschäden. Der Nutzer kann sich nicht auf die allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers berufen, wenn Veranstaltungen nach 22.00 Uhr enden.

Die Gemeinde Eibau wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzern oder Dritten wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Gemeinde zurückzuführen ist.

Es besteht kein Haftungsanspruch für mitgebrachte Gegenstände.

Die Benutzer bzw. die für die Veranstaltung verantwortlichen haben Schäden oder besondere Vorkommnisse unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung Eibau zu melden.

#### **9. Vorbehalt**

Die Gemeinde Eibau behält sich das Recht vor, aus wichtigen technischen Gründen vorbestellte Termine abzusagen. Die Absage hat mindestens 5 Tage vorher zu erfolgen.

Ist eine Benutzung der Räume ganz oder teilweise aus Gründen, die die Gemeindeverwaltung nicht zu vertreten hat, unmöglich, können Rechtsansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

## **10. Ordnungswidrigkeiten**

10.1 Ordnungswidrig im Sinne von § 6 (2) Kommunalabgabengesetz handelt, wer

1. die Nutzung des Saales nicht entsprechend Pkt. 2 anmeldet,
2. falsche Angaben zur Nutzung macht,
3. die vereinbarte Nutzungsgebühr nicht termingerecht oder nicht vollständig bezahlt,
4. den Saal oder Teile davon vorsätzlich oder grobfahrlässig beschädigt

10.2 Ordnungswidrigkeiten können mit einem Ordnungsgeld von 5,00 bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

10.3 Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeindeverwaltung Eibau.

## **11. Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Saalnutzung in der Turnhalle Neueibau vom 05.06.1997 zuletzt geändert durch die Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen auf den EURO vom 13.12.2001 außer Kraft.

Eibau, den 14.12.2004

Görke,  
Bürgermeister

Siegel